



Registrierter Vermittler
Eidgenössische
Finanzmarktaufsicht -
FINMA
Registernummer 10592

Rentenrechner – Vorsorgeplanung Sicherheit im Alter Bemerkungen – Informationen zur Vorsorgeplanung

■ Jede Person hat einen eigenen Anspruch auf eine AHV-Rente. Die Minimalrente beträgt CHF 13'920.-, die Maximalrente CHF 27'840.- pro Jahr, bzw. ein Ehepaar max. das 1.5 fache der Einzelrente.

■ AHV und BVG (Pensionskassenrente) zusammen mit der privaten Vorsorge bilden die tragenden drei Säulen für das aktuelle Vorsorgesystem in der Schweiz.



Ihr Berater für private
Altersvorsorge

BJ CONSULTING
Alfred Juntke
Hofenstrasse 66
8708 Männedorf
Tel: 043 843 5663
Fax: 043 843 5662
E-Mail: bjcon@bjcon.com

Vorsorgeplanung - Beispiel: eine versicherte Person Herr M. – Jahrgang 1971 / Alter 40 Jahre - mit einem Einkommen von heute CHF 100'000.-, wie könnte die Vorsorgeplanung aussehen?

■ Die Rentenberechnung vom Rentenrechner <http://www.altersrente.ch/ahv.htm> ergibt folgende Daten:
Massgebliches Jahreseinkommen: CHF 100'000.-

- Aktuelle AHV-Rente: CHF 2'320.- monatlich bzw. CHF 27'840.- jährlich
- Aktuelle BVG-Rente (obligatorisch) CHF 2'227.- monatlich bzw. CHF 26'724.- jährlich
- Altersrente (AHV- plus BVG-Rente) CHF 4'547.- monatlich bzw. CHF 54'564.- jährlich
- Einkommen im Alter 65 Jahren ca. 54% vom heutigen Bruttoeinkommen, sicherlich zu wenig.

■ Die ermittelte Vorsorgelücke von CHF 3'786.- monatlich zum Einkommen ist die Differenz zwischen dem heutigen Einkommen und der zu erwartenden Altersrente (AHV + BVG obligatorisch) und ist aus der privaten Altersvorsorge zu decken. Ein Teil der Vorsorgelücke wird vom überobligatorischen Anteil Ihres Pensionskassenguthabens abgedeckt. Ein weiterer Anteil, soweit bereits vorhanden, deckt die 3. Säule ab.

■ Im Alter brauchen Sie nicht 100% des heutigen Jahreseinkommens, sondern weniger. Nach der Pensionierung und Erhalt der AHV-Rente werden keine Prämien mehr für AHV und BVG bezahlt. Deshalb ist der Nettolohn ein realistischer Ausgangswert für die Berechnung der Altersrente. Allerdings sollte für die Inflation ab 2011 bis zur Pensionierung ein jährlicher Zuschlag von 0.5 bis 2% berücksichtigt werden.

■ Herr M., verheiratet, wohnhaft in Zürich hat noch eine Arbeitsperiode von 19 bis 24 Jahren vor sich bis Alter 60 bzw. 65 Jahren, d.h. 19 bis 24 Jahre. Je nach Lebensaufwand sollte im Alter minimal 60% des Einkommens als Existenzminimum zur Verfügung stehen. Falls Wohneigentum im Besitz der Familie vorhanden ist oder andere Posten die fixen Ausgaben beeinflussen ist dieser Prozentsatz entsprechend höher.

Vorsorgeplanung

	monatlich	jährlich	Alters- guthaben
a) heutiges Einkommen CHF 100'000.- - Jahrgang 1971	8333	100000	
b) zukünftige AHV-Rente im Alter 65 Jahre - Max. AHV-Rente	2320	27840	
Altersguthaben im Alter 65 Jahre, heutige Basis hochgerechnet			522125
davon			
c) BVG - obligatorischer Anteil im Alter 65 Jahre - UWS 6.4%	2227	26724	417562
Vorsorgelücke brutto (a-b-c)	3786	45432	
d) BVG - überobligatorischer Anteil UWS 5.8%	505	6060	104563
e) angespartes Guthaben Säule 3a - CHF 60'000.- plus zukünftige Einzahlung in Säule 3a bis Alter 65 (24 Jahre) Annahme CHF 5000.-/Jahr mit einem zukünftigen Zinsdurchschnitt von 2.3%pa erbringt bei Auszahlung CHF 261'358.- abzüglich Steuern bei Auszahlung, d.h. netto ca. CHF 249'913.- (Stadt Zürich)			249'913
daraus Finanzierung Rente bzw. Entnahmeplan ca.	1119	13'428	
f) mögliche Erhöhung des Altersguthabens im überobligatorischen Bereich durch Einkaufsbeiträge und/oder Reallohnerhöhungen, Annahme CHF 100'000.-			100000
daraus Finanzierung höhere PK-Rente - UWS 5.8%	483	5796	
Total weitere Einkommen (d+e+f)	2107	25284	
verbleibende Vorsorgelücke	1679	20148	
Einkommen aus heutiger Sicht nach Pensionierung (Summe b...f)	6'654	79'648	
bzw. in % zum Wunscheinkommen von CHF 100'000.-	80	80	

Das Vorsorgesystem in der Schweiz – das 3 Säulenkonzept

1. Säule - AHV / IV

Die erste Säule besteht aus der staatlichen Vorsorge und hat zum Ziel, den Existenzbedarf von Rentnern, Invaliden und Hinterlassenen zu decken.

Die demographische Entwicklung in der Schweiz haben jedoch dazu geführt, dass die Existenzsicherung mit der staatlichen Vorsorge nur mittels Ergänzungsleistungen gewährleistet werden kann.

Und wie hoch wird meine AHV-Rente?

■ Eine effektive **Berechnung der AHV- und BVG-Rente** ist erst kurz vor der Pensionierung möglich. Beide Rentensysteme unterliegen laufend Änderungen, wie aus den Medien zu entnehmen ist. Immerhin können Sie Ihre Altersrente (AHV + BVG) aus heutiger Sicht ermitteln unter <http://www.altersrente.ch/ahv.htm>

■ **Publikationen:** **Download als .pdf - File - kostenlos**
■ **2011 AHV-Rententabelle – Skala 44**
<http://www.altersrente.ch/ahv.htm#info>
■ **AHV - Broschüre – die staatliche Vorsorge**
<http://www.altersrente.ch/info.htm#ahv>

2. Säule – BVG - Pensionskasse

Die zweite Säule beruht auf der beruflichen Vorsorge und unterteilt sich in den obligatorischen und den überobligatorischen Teil. Die erste Säule zusammen mit dem obligatorischen Teil der 2.Säule BVG bildet die obligatorische Vorsorge.

Leistungen aus der 1. und 2.Säule sollen bei niedrigen und mittleren Einkommen den gewohnten Lebensstandard im Alter sicherstellen. In der Regel reichen sie jedoch schon heute nicht mehr aus. Überprüfen Sie Ihre Situation und stellen Sie fest, ob eine Vorsorgelücke im Alter besteht.

Publikationen: **Download als .pdf - File - kostenlos**

■ **Persönlicher Versicherungsausweis**
So lesen Sie einen Pensionskassenausweis - Lohn und Beiträge, Altersguthaben, Renten, Wohneigentums - Förderung, Verzinsung
http://www.altersrente.ch/PDF/pdf-2011_persoelicher_ausweis.pdf .

■ **Die obligatorische berufliche Vorsorge**
Informationen über das BVG in einer Broschüre unter <http://www.altersrente.ch/info.htm#BVG>

3. Säule – Private Altersvorsorge

Säule 3a gebundene Vorsorge – Steuertipp
Säule 3b – freie Vorsorge, die flexible Lösung

Die 3. Säule als private Altersvorsorge gibt die Sicherheit im Alter den gewohnten Lebensstandard weiterzuführen. Schon beim Eintritt ins Berufsleben sollte daher die Vorsorgeform der 3. Säule genutzt werden. Der Staat unterstützt die private Altersvorsorge.

Ihr Berater für private Altersvorsorge:

BJ CONSULTING

Alfred Juntke,
Hofenstrasse 66,
8708 Männedorf

Tel: 043 843 5663

E-Mail: bjcon@bjcon.com

Web_Site: <http://www.altersrente.ch>

<http://www.private-vorsorge.ch>

Copyright © 2011 - Alle Rechte vorbehalten

■ **"Vorsorge und Steuern sparen"** ist das Thema der gebundenen Vorsorge – Säule 3a. Welche Variante Bank- oder Versicherung ist die bessere Lösung? Weitere Info's unter http://www.private-vorsorge.ch/bank_versicherung.html

■ **Wichtige Merkmale der 3. Säule im Vergleich und auf einen Blick** unter <http://www.private-vorsorge.ch/vorsorge.html>

Rechtlicher Hinweis: Aus formellen Gründen muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass alle Angaben im Rahmen der Beratung für persönliche Altersvorsorge für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erfolgen. In keinem Fall übernimmt BJ CONSULTING – Alfred Juntke irgendeine direkte oder indirekte Verantwortung für den Inhalt in den erwähnten Broschüren, Fact-Sheets etc. **Alle** Angaben sind rein informativ, historische Daten können nicht als Garantie für zukünftige Performance betrachtet werden. Es besteht keine Aufforderung seitens BJ CONSULTING zum Kauf eines dieser Produkte oder Abschluss einer Lebensversicherung.

Vorsorgeplanung - Private Altersvorsorge - 3.Säule
Vorsorgeplanung kostenlos - rasche Antwort



■ **BJ CONSULTING** erstellt auf Grund Ihrer Daten eine Analyse aus heutiger Sicht und eine Prognose. So sind Sie sicher, einen auf Ihr Alter und Situation zugeschnittenen Vorschlag zur Vorsorgeplanung zu erhalten.

■ **Personendaten**

- Datum (tt.mm.jjjj)
- Anrede
- Vorname Name
- Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)
- Nationalität
- Strasse / No.
- PLZ Ort
- Telephon Telephon mobile
- E-Mail
- Beruf
- Zivilstand
- Erwerbstätigkeit angestellt selbständig
- Anzahl Kinder

Registrierter
Vermittler bei der
Eidgenössischen
Finanzmarktaufsicht
FINMA
Registernummer:
10592

BJ CONSULTING
Alfred Juntke
Hofenstrasse 66
8708 Männedorf
Tel: 043 843 5663
E-Mail:
bjcon@bicon.com

■ **Bitte kreuzen Sie alle Wünsche und Ziele an:**

- auf's Alter vorsorgen
- Steuern sparen Säule 3a
- Vorsorgelücke ermitteln
- Wohneigentum besitzen
- Familie bzw. Partner(in) schützen, deshalb wichtig
- Lebensversicherung
- garantierter Kapitalaufbau
- Todesfallkapital wichtig

■ **Unterlagen:**

Um eine kostenlose Vorsorgeplanung zu erstellen, ist die **Beilage eines Pensionskassenausweises und Steuererklärung wünschenswert**, ebenso Angaben über bestehende Vorsorgeverträge.

3. Säule - bestehende private Vorsorgeverträge:

- Vorsorgekonto** nein,
wenn „ja“, Kontostand per 31.12.2010, Betrag CHF
- Lebensversicherung** "nein" "ja" "Säule 3a"

■ **BJ CONSULTING** unterbreitet Ihnen eine Analyse der heutigen Situation und einen Vorschlag für Ihre weitere Vorsorgeplanung, bitte schicken Sie dies Formular und die Unterlagen an:
BJ CONSULTING - Alfred Juntke, Hofenstrasse 66 8708 Männedorf - Tel. 043 843 5663

Berufliche Vorsorge

Wissenswertes zur 2. Säule /



**Obligatorische berufliche Vorsorge (BVG)
in der Schweiz**
Stand Januar 2011

 **winterthur**
Vorsorge / **neu definiert**



Inhalt

Die 2. Säule im schweizerischen Vorsorgesystem	3
Grundlagen des BVG	4
Leistungen des BVG	6
Weitere Eckpfeiler des BVG	8

Die 2. Säule im schweizerischen Vorsorgesystem

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) ist ein Rahmengesetz, welches Minimalvorschriften für die Vorsorgeeinrichtungen enthält.

In der Schweiz beruht die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung auf dem in der Bundesverfassung verankerten Dreisäulenkonzept.

Die 2. Säule gehört zur obligatorischen Vorsorge und soll den Erhalt des Lebensstandards von Erwerbstätigen und ihren Angehörigen sichern.

Die Verantwortung für den korrekten Versicherungsschutz gemäss Obligatorium der beruflichen Vorsorge tragen die Schweizer Arbeitgeber.

Der Aufbau des schweizerischen Vorsorgesystems

	1. Säule	2. Säule	3. Säule
Bezeichnung	Staatliche Vorsorge <ul style="list-style-type: none"> ■ AHV/IV ■ EL (Ergänzungsleistung) 	Berufliche Vorsorge <ul style="list-style-type: none"> ■ UVG (obligatorische Unfallversicherung) ■ BVG (obligatorisch) ■ Überobligatorische Vorsorge 	Private Vorsorge <ul style="list-style-type: none"> ■ Gebundene Vorsorge (Säule 3a) ■ Freie Vorsorge (Säule 3b)
Ziele	Existenzsicherung	Fortsetzen der gewohnten Lebenshaltung	Individuelle Ergänzung zur Schliessung von Vorsorgelücken
Verantwortlichkeit	Staat	Arbeitgeber	Eigenverantwortung
Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> ■ AHV/IV <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Je 50% – Selbständig Erwerbende und Nichterwerbstätige: 100% selbst finanziert ■ EL <ul style="list-style-type: none"> Finanziert mit Steuergeldern von Bund und Kantonen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ UVG <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitgeber: Berufsunfälle – Arbeitnehmer: Nichtberufsunfälle ■ BVG <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer – Selbständig Erwerbende: 100% selbst finanziert 	100% selbst finanziert
Bestandteile (nicht abschliessend)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Altersrente ■ Kinderrente ■ Invalidenrente ■ Invaliden-Kinderrente ■ Witwen-/Witwerrente ■ Waisenrente 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Taggeld ■ Altersrente/-kapital ■ Pensionierten-Kinderrente ■ Invalidenrente ■ Invaliden-Kinderrente ■ Witwen-/Witwerrente ■ Waisenrente 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versicherungs- oder Banklösung ■ Ersparnisse und Vermögen in jeglicher Form

Grundlagen des BVG /

Seit 1985 verfolgt das BVG das verfassungsmässige Ziel, den Pensionierten, Hinterlassenen und Invaliden zusammen mit den Leistungen der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen.

Arbeitnehmer

Obligatorisch zu versichern sind alle Arbeitnehmer mit einem AHV-pflichtigen Jahreslohn von mehr als CHF 20 880.– ($\frac{6}{8}$ der maximalen AHV-Altersrente per 1.1.2011).

Versichert sind

- ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres die Risiken Invalidität und Tod;
- ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen.

Selbständige

Selbständig Erwerbende haben das Recht, sich gemäss BVG freiwillig zu versichern.

Arbeitslose

Seit dem 1. Juli 1997 sind zudem auch arbeitslose Personen obligatorisch zu versichern, welche die Voraussetzungen für den Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung erfüllen und deren massgebender Tageslohn (Arbeitslosentag-geld, gegebenenfalls zuzüglich Zwischen-verdienst oder Verdienste im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms) den Grenzbetrag von CHF 80.20 übersteigt. Diese Vorsorge beinhaltet einen Invaliditäts- und Todesfallschutz (ohne Altersvorsorge).

Beginn der obligatorischen Versicherung

Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, für Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung mit jenem Tag, für den erstmals eine Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet wird.

Ende der obligatorischen Versicherung

Die Versicherungspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht, das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder der Mindestlohn unterschritten wird. Sie endet auch, wenn die versicherte Person keinen Anspruch mehr auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung hat, weil die Rahmenfrist abgelaufen ist.

Nachdeckung

Für die Risiken Invalidität und Tod bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert (Nachdeckung). Bei Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses vor Ablauf dieses Monats ist die neue Vorsorgeeinrichtung für die Versicherten zuständig.

Grenzbeträge

Der Bundesrat kann die für die obligatorische berufliche Vorsorge massgebenden Grenzbeträge den Erhöhungen der minimalen Altersrente der AHV anpassen. Bei der oberen Grenze des koordinierten Lohnes kann dabei auch die allgemeine Lohnentwicklung berücksichtigt werden. Der versicherbare Lohn der Arbeitnehmer oder das versicherbare Einkommen der selbständig Erwerbenden ist auf den 10-fachen oberen Grenzbetrag beschränkt (= CHF 835 200.–).

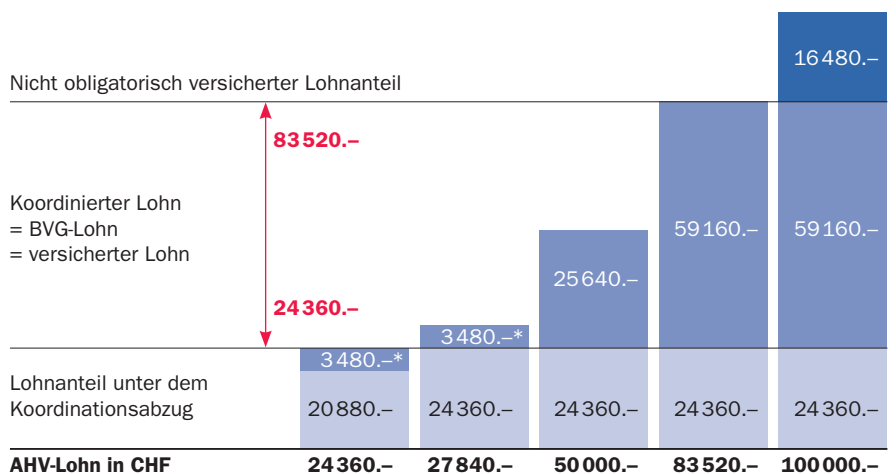
Ein Drittel der Erwerbstätigen in der Schweiz arbeitet Teilzeit.



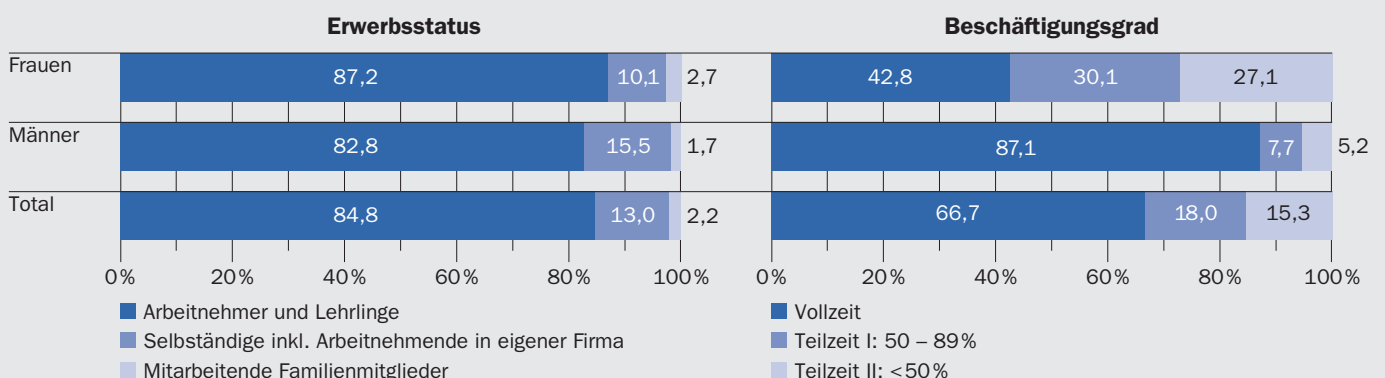
Versicherter Jahreslohn

Als versicherter Lohn (= koordinierter Lohn) gilt grundsätzlich derjenige Teil des AHV-pflichtigen Lohnes, der zwischen $\frac{7}{8}$ und dem dreifachen Betrag der jeweils gültigen maximalen jährlichen AHV-Altersrente liegt (per 1.1.2011 zwischen CHF 24 360.- und CHF 83 520.-, also maximal CHF 59 160.-). Ist der so errechnete koordinierte Lohn kleiner als $\frac{1}{8}$ der maximalen AHV-Altersrente (per 1.1.2011 CHF 3 480.-), wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

Koordinierter Lohn



* Minimal versicherter BVG-Lohn: $\frac{1}{8}$ von CHF 27 840.-



Quelle: BFS 2009/aktuellste Erhebung (Stand Januar 2011)

Leistungen des BVG

Die Finanzierung der beruflichen Vorsorge erfolgt im Kapitaldeckungsverfahren. Für jede versicherte Person wird in einem Sparprozess Kapital für die Rentenzahlungen im Alter gebildet.

Im Alter

Altersrente

Der Anspruch auf die Altersrente entsteht grundsätzlich nach Vollendung des 65. Altersjahres für Männer und nach Vollendung des 64. Altersjahres für Frauen. Das Reglement kann vorsehen, dass der Anspruch mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit, frühestens aber ab dem vollendeten 58. Altersjahr entsteht. Die Höhe der Altersrente ist abhängig von:

- Vorhandenem Altersguthaben bei Rentenbeginn
- Umwandlungssatz in Prozenten des Altersguthabens

Bestandteile des Altersguthabens:

- Altersgutschriften
- Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen
- Die auf diesen Beträgen gutgeschriebenen Zinsen

Gemäss bundesrätlicher Verordnung gilt:

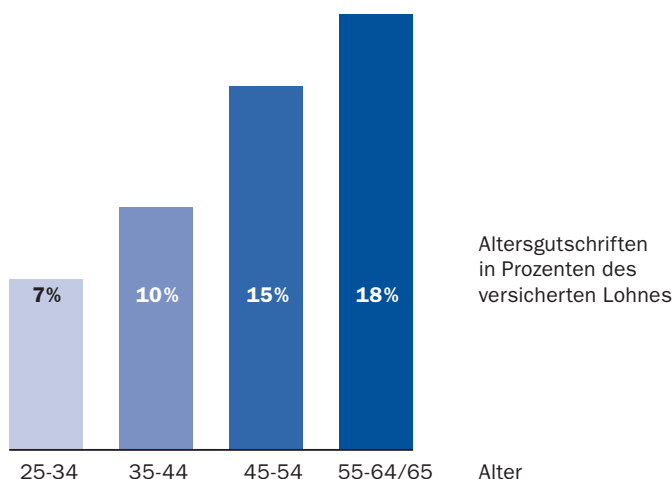
- Der Mindestsatz für die Verzinsung der Altersguthaben beträgt 2,00% (2011)
- Der Mindestumwandlungssatz im Alter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen) sinkt bis ins Jahr 2014 von 7,2% auf 6,8%

Bei vorzeitiger bzw. aufgeschobener Pensionierung wird der Umwandlungssatz entsprechend angepasst.

Altersgutschriften

Die Altersgutschriften sind die vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu erbringenden Beiträge, welche der Ansparung des Altersguthabens dienen. Der Sparprozess für die Altersleistungen beginnt gemäss BVG am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres. Die Altersgutschriften werden in Prozenten des versicherten Lohnes (= koordinierter Lohn) berechnet und sind nach Alter (Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr) gestaffelt.

Gestaffelte Altersgutschriften



Pensionierten-Kinderrente

Personen, die eine Altersrente beziehen, haben für jedes Kind Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Die Voraussetzungen entsprechen jenen für die Waisenrente. Die Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der Altersrente.

Bei Invalidität

Invalidenrente

Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters invalid wird.

Berechnungsbasis:

- Angespartes Altersguthaben bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente
- Summe der künftigen Altersgutschriften bis zum Pensionsalter (ohne Zinsen)

Das massgebende Altersguthaben wird mit dem gleichen Umwandlungssatz in eine Invalidenrente umgerechnet wie die Altersrente.

Invaliden-Kinderrente

Personen, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Voraussetzungen entsprechen jenen für die Waisenrente. Die Invaliden-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der Invalidenrente.

Im Todesfall

Ehegattenrente

Die Ehegattenrente beträgt 60% der vollen Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente.

Voraussetzungen für eine Ehegattenrente:

- Unterhaltspflicht für Kind(er) oder
- Alter mindestens 45 Jahre und Dauer der Ehe mindestens 5 Jahre

Andernfalls erfolgt eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten. Bei gleichgeschlechtlichen Paaren ist der eingetragene Partner dem Ehegatten gleichgestellt.

Waisenrente

Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf Waisenrenten. Der Anspruch besteht bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes bzw. darüber hinaus während der Ausbildung oder solange das Kind zu mindestens 70% invalid ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Die Waisenrente beträgt pro Kind 20% der vollen Invalidenrente bzw. der zuletzt ausgerichteten Altersrente.



Weitere Eckpfeiler des BVG /

Seit der Inkraftsetzung des BVG wurden die gesetzlichen Grundlagen mehrmals angepasst und auch ergänzt – beispielsweise durch die Wohneigentumsförderung. Auch in Zukunft wird das BVG Gegenstand laufender Optimierungen in Form von Teilrevisionen bleiben.



Teuerungsausgleich auf laufende Renten

Nach einer 3-jährigen Laufzeit werden Hinterlassenen- und Invalidenrenten erstmals obligatorisch der Preisentwicklung angepasst. Weitere Anpassungen erfolgen grundsätzlich in einem 2-Jahres-Rhythmus (wie in der Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss AHVG), längstens bis zum vollendeten 65. bzw. 64. Altersjahr des Rentenbezügers bzw. der Rentenbezügerin.

Anpassungen von laufenden Altersrenten sind vom Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung abhängig.

Finanzierung

Die Finanzierung umfasst folgende Komponenten: Altersgutschriften, Risikobeiträge, Beiträge an den Sicherheitsfonds, evtl. Verwaltungskostenbeiträge. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer. Der Beitrag zur Finanzierung des Sicherheitsfonds wird jährlich festgelegt und vom BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen) genehmigt.

Leistungsform

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Renten ausgerichtet. Im Obligatorium besteht die Möglichkeit, ein Viertel des Altersguthabens in Kapitalform zu beziehen. Das Reglement kann zusätzlich Kapitalzahlungen vorsehen. Geringfügige Renten können in Kapitalform ausgerichtet werden.

Die Grundlage für die finanzielle Stabilität einer Pensionskasse ist ein Deckungsgrad von über 100%.



Freizügigkeit bei Austritt

Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe des gesamten vorhandenen Altersguthabens (volle Freizügigkeit) entsteht bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung.

Beim Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung muss die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Freizügigkeitsleistung an die neue überweisen. Ist dies nicht möglich, so wird eine Freizügigkeitspolice oder ein Freizügigkeitskonto errichtet.

Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist möglich bei definitiver Ausreise ins Ausland (ausgenommen bei Ausreise in ein EU-Land), bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder wenn die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.

Wohneigentumsförderung

Bis 3 Jahre vor der Pensionierung ist der Vorbezug oder die Verpfändung von Mitteln aus der beruflichen Vorsorge zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf möglich.

Vorbezug

Bis zum 50. Altersjahr kann ein Betrag bezogen werden, welcher maximal der aktuellen Freizügigkeitsleistung entspricht. Nach dem 50. Altersjahr gilt als Maximalbetrag für den Bezug die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung – je nachdem, welcher Betrag höher ist.

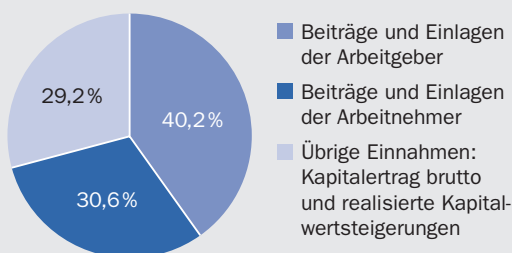
Zudem zu beachten:

- Ein Vorbezug kann freiwillig zurückbezahlt, aber nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden
- Minimalbezug: CHF 20 000.–
- Konsequenz ist die Kürzung der Vorsorgeleistungen
- Bei Veräusserung des Wohneigentums ist die Rückzahlung des gesamten Vorbezugs zwingend

Verpfändung

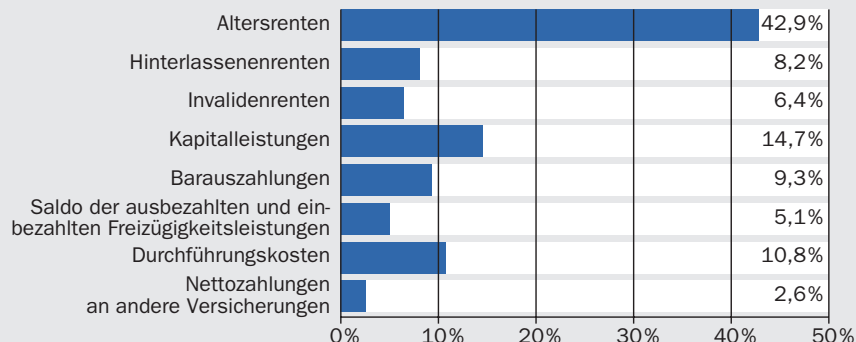
Verpfändet werden kann entweder der Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder ein Betrag, der maximal der Freizügigkeitsleistung entspricht. Bei der zweiten Variante gelten insbesondere ab dem 50. Altersjahr die gleichen Bedingungen wie beim Vorbezug.

Einnahmen nach Arten



Quelle: BFS 2007/aktuellste Erhebung (Stand Januar 2011)

Ausgaben nach Arten



Quelle: BFS 2007/aktuellste Erhebung (Stand Januar 2011)



Vorsorgeeinrichtung

Vorsorgeeinrichtungen, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführen wollen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Eintrag im Register für die berufliche Vorsorge bei der zuständigen Aufsichtsbehörde
- Rechtsform: Stiftung oder Genossenschaft
- Als Einrichtung des öffentlichen Rechts anerkannt

Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind in den entscheidenden Organen der Vorsorgeeinrichtung zahlenmässig gleich stark vertreten (paritätische Verwaltung).

Sicherheitsfonds

Zweck des gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds:

- Sicherstellen der Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen bzw. Vorsorgewerken
- Wiederherstellung unterbrochener Kontakte zwischen den Versicherten und den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Zentralstelle 2. Säule)
- Entschädigung der Auffangeinrichtung für Kosten, die ihr aufgrund ihrer gesetzlich verankerten Tätigkeit entstehen
- Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur. Diese liegt vor, wenn die Summe der Altersgutschriften 14% der Summe der entsprechenden versicherten Löhne übersteigt.

Kontrolle

Die Kontrollstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage. Der Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch, ob die Vorsorgeeinrichtung jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann.

Steuerrechtliche Behandlung

Vorsorgeeinrichtungen, welche die berufliche Vorsorge durchführen, sind von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie von Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit.

- Die Beiträge der Arbeitgeber an Vorsorgeeinrichtungen gelten bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden als Geschäftsaufwand
- Die von den Arbeitnehmern und selbständig Erwerbenden an Vorsorgeeinrichtungen nach Gesetz oder reglementarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden abziehbar
- Kauft sich eine versicherte Person in die reglementarischen Leistungen ein, so kann der Einkaufsbetrag in der Regel vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden
- Die Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sind voll als Einkommen steuerbar
- Anwartschaftliche Ansprüche aus Vorsorgeeinrichtungen sind steuerfrei
- Der Vorbezug für Wohneigentum löst eine Steuerpflicht aus. Bei Rückzahlung des bezogenen Betrages wird die Steuer zurückerstattet, jedoch ohne Zins.

Auffangeinrichtung

Die Aufgaben der Stiftung Auffangeinrichtung sind:

- Zwangsweiser Anschluss von Arbeitgebern, welche weder eine Vorsorgeeinrichtung errichtet noch sich einer solchen angeschlossen haben
- Anschluss von Arbeitgebern auf deren Begehren
- Aufnahme von Personen als freiwillige Versicherte, wie
 - selbständig Erwerbende und Auslandsschweizer
 - Arbeitnehmer im Dienste mehrerer Arbeitgeber
 - Arbeitnehmer, welche aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausscheiden und diese weiterführen möchten.
- Erbringung von obligatorischen Leistungen an einen Arbeitnehmer oder seine Hinterlassenen, wenn sich sein Arbeitgeber trotz gesetzlicher Verpflichtung keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat
- Verwaltung unzustellbarer Freizügigkeitsleistungen
- Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen

Weitere wichtige Erlasse

- Zivilgesetzbuch (Art. 89^{bis}, 122ff. ZGB)
- Zivilprozessordnung (Art. 279ff. ZPO)
- Obligationenrecht (Art. 331ff. OR)
- Freizügigkeitsgesetz (FZG)
- Verschiedene Verordnungen, insbesondere Verordnung 2 zum BVG (BVV 2)

Interessiert an weiteren Publikationen aus dieser Reihe?

- 1. Säule – Staatliche Vorsorge
- 2. Säule – Berufliche Vorsorge
- 3. Säule – Private Vorsorge
- Soziale Sicherheit – Vorsorgesystem der Schweiz
- Aktuelle Gesetzgebung der 2. Säule
- Pensionskasse und Wohneigentum – Wohneigentumsförderung (WEF)

Alle Broschüren und Informationen zu Vorsorge und Versicherungen können jederzeit kostenlos angefordert oder von www.AXA.ch heruntergeladen werden.

Vorsorge- und Versicherungsfragen lassen sich nur individuell beantworten.
Deshalb ist eine persönliche Beratung in jedem Fall der beste Weg zur idealen Lösung.

Die AXA bietet Ihnen finanzielle Sicherheit.

AXA Winterthur
Kundendienst
Postfach 328
8401 Winterthur
Telefon 052 261 50 50
Fax 052 261 61 62
www.AXA.ch
AXA Leben AG

 **winterthur**
Vorsorge / **neu definiert**